



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN  
Trudi Kohler, Präsidentin  
Rebhüslweg 32, 8046 Zürich  
Natel 079 / 602 03 82  
Mail: [baugesuche@fgvza.ch](mailto:baugesuche@fgvza.ch)

Abnahme erfolgt am

von

Unterschrift:

## Baugesuch Cheminée, Pizzaofen, Feuerstelle

Art. 37 der Kleingartenordnung

Cheminées, Pizzaöfen oder Feuerstellen sind so zu platzieren, dass die Nachbarschaft durch Rauch und Gerüche möglichst wenig belästigt wird. Gegenüber der Parzellengrenze und gegenüber Bauten ist ein Abstand von mindestens **1.5 m** einzuhalten. Bei Wegen zwischen zwei Parzellen gilt die Grenze der eigenen Parzelle.

Die Grundfläche des Feuerraumes darf höchstens **0.70 m<sup>2</sup>** (Innenmass) betragen. Die Höhe von Cheminéés und Pizzaöfen darf inklusive Rauchabzugvorrichtung nicht höher als 2.20 m ab gewachsenem Terrain sein.

Feuerraum: Breite ..... cm x Tiefe ..... cm = Grundfläche ..... m<sup>2</sup>

**Planskizzen:** Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_  
Areal \_\_\_\_\_ Parzelle \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Entscheid:  Bewilligung erteilt  nicht erteilt

Gebühr: Fr. 30.- sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung  Geld erhalten

Bemerkung:

### Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope etc.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innert eines Jahres fertigzustellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

### Im übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer  
Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages

**Die oben aufgeführten Angaben (Masse) sind verbindlich.** Wird der Garten neu verpachtet, behält sich der Vorstand vor, die entschädigungslose Entfernung des Objektes zu verlangen.



## Anhang zum Baugesuch eines Cheminée

### Feuer machen

Die Verbrennung von Kehricht und Gartenabfällen schädigt die Umwelt und ist gemäss Luftreinhalteverordnung des Kantons Zürich verboten. Eine Zuwiderhandlung kann eine Polizeibusse sowie die Kündigung des Gartens nach sich ziehen.

Bei rauchendem Feuer im Freien und uneinsichtigen Verursachern wenden Sie sich bitte an die Stadtpolizei 044 4 117 117.

Folgende Stoffe dürfen nicht verbrannt werden:

- Hauskehricht
- Gartenabfall
- nasses Holz
- bemaltes oder behandeltes Holz
- Plastik

Nicht verwertbare Gartenabfälle und alle anderen Abfälle, wie Bauschutt, Grillasche, Verpackungen usw. sind auf dem ordentlichen Weg der öffentlichen Entsorgung zu übergeben.

Lassen Sie es nicht soweit kommen, dass das Grillieren eingeschränkt oder verboten wird und halten Sie sich an diese Hinweise!

- Verwenden Sie nur Holzkohle oder trockenes Brennholz, das mindestens 2 Jahre gelagert wurde, „grünes“ Holz verursacht mehr Emissionen
- Beachten Sie die Rauchentwicklung und Geruchsemissionen
- Genutzen Sie feines Holz oder Anzündwürfel zum Anfeuern, legen Sie dann so viel trockene Holzscheite oder Holzkohle darauf, dass das Feuer genug Zugluft erhält.

Der Vorstand  
Familiengartenverein Zürich-Affoltern

Ich bestätige, die oben aufgeführten Bedingungen erhalten und gelesen zu haben:

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_